

Hinweise für die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Notarstelle

1. Die Bewerbung kann erst dann eingereicht werden, wenn eine Notarstelle im Amtsblatt für Berlin ausgeschrieben worden ist (§ 4a Abs. 1 Satz 1 BNotO). Nähere Hinweise zum Bewerbungsverfahren ergeben sich aus der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 27.04.2016 (ABl. S. 1053) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19.12.2019 und 16.06.2020 (ABl. 2020, S. 157, 3423). Auf die gemäß Bekanntmachung vom 20.08.2021 (ABl. S. 3604) eingetretenen Änderungen zu Abschnitt II Nr. 3 Abs. 2, Nr. 4 und Nr. 5 wird vorsorglich hingewiesen. Zur Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BNotO hingewiesen.

2. Die Bewerbung ist an den **Präsidenten des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin**, innerhalb der in der Ausschreibung der Notarstelle angegebenen Ausschreibungsfrist zu richten (Abschnitt II Nr. 3 Abs. 2 AVNot). Der Antrag kann innerhalb dieser Frist auch über das EGVP des Kammergerichts eingereicht werden.

Bitte bewerben Sie sich unter Verwendung des Bewerbungsvordruckes, der direkt bei dem Präsidenten des Kammergerichts (Dezernat IX – Angelegenheiten der Notarinnen und Notare) oder als Download im Internet unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html> erhältlich ist. Dem sind – auch bei einer wiederholten Bewerbung – sämtliche Anlagen beizufügen.

Auf Abschnitt II Nr. 5 AVNot wird hingewiesen. Danach muss der Antrag die im Formblatt vorgesehenen Angaben und Erklärungen enthalten; außerdem sind die dort bezeichneten Anlagen beizufügen. Bei Einreichung des Antrages über das EGVP sind sowohl das Formblatt und der Personalbogen als auch die Anlagen und Erklärungen ebenfalls elektronisch zu signieren. Die in dem Formblatt benannten Anlagen sind, sofern diese in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden müssen, innerhalb der Bewerbungsfrist zudem postalisch einzureichen. Gleiches gilt für die aktuellen und mit Unterschrift und Angabe des Aufnahmejahres versehenen Passbilder. Auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 6b Abs. 4 BNotO a. F. wird ausdrücklich hingewiesen (BGH, Beschluss vom 26.10.2009, NotZ 1/09, Rn. 10 ff.).

Alle Fragen auf dem Vordruck sind so ausführlich und umfassend wie möglich zu beantworten. Für die Beurteilung sowohl der fachlichen als auch der persönlichen Eignung sind grundsätzlich die Umstände zum Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO) maßgeblich. Das Ende der Bewerbungsfrist ist nicht nur ein geeigneter Stichtag; er gewährleistet insbesondere im Interesse der Chancengleichheit aller möglichen Bewerberinnen und Bewerber für die an der Auswahl beteiligten Stellen eine einheitliche,

vollständige und unveränderbare Beurteilungsgrundlage sowie im Interesse einer geordneten Rechtspflege eine sachlich und zeitlich effektive Stellenbesetzung. Allerdings ist selbstverständlich, dass die persönliche Eignung auch noch im Zeitpunkt der Bestellung zum Notar gegeben sein muss (vgl. BGH, Beschluss vom 26.03.2007, NotZ (Bfmg) 43/06, Rn. 20 mwN). Etwaige Änderungen der erfragten Umstände sind daher unverzüglich nachzumelden.

Auf die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 23.07.2012, NotZ (Bfmg) 7/11 und NotZ (Bfmg) 12/11, sowie die Beschlüsse vom 21.07.2014, NotZ (Bfmg) 1/14, und vom 05.03.2012, NotZ (Bfmg) 13/11, wird hingewiesen.

3. Zum Nachweis der Anforderungen des § 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO soll als Notar nur bestellt werden, wer u. a. nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war und
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt.

Verlangt wird als Regelvoraussetzung daher eine insgesamt fünfjährige in nicht unerheblichem Umfang ausgeübte anwaltliche Tätigkeit für mehrere Auftraggeber, die in den letzten drei Jahren vor dem Bewerbungstichtag ununterbrochen in Berlin erfolgt sein soll. Wegen der nach § 3 Abs. 2 BNotO vorausgesetzten gleichzeitigen Ausübung des Anwalts- und Notarberufs und wegen des Fehlens eines Anwärterdienstes wird der Zugang zum Anwaltsnotariat von einer zeitlich und qualitativ signifikanten Erfahrung im Anwaltsberuf abhängig gemacht (vgl. aml. Begründung BT-Drs. 16/4972 S. 11, Görk in Schipfel/Görk, BNotO, 10. Aufl. 2020, § 6 Rn. 33). Auch soll der Bewerber die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die spätere Tätigkeit als Notar gelegt haben (vgl. BGH, Beschluss vom 14.03.2016, NotZ (Bfmg) 5/15, juris Rn. 10; BGH, Beschluss vom 22.03.2021, NotZ (Bfmg) 9/20, juris Rn. 10). Allein der zeitliche Umfang der Tätigkeit lässt dabei weder hinreichende Rückschlüsse auf die notwendigen Erfahrungen im Anwaltsberuf noch darauf zu, ob der Bewerber die wirtschaftlichen Grundlagen für eine erfolgreiche notarielle Tätigkeit und seine hierfür erforderliche persönliche Unabhängigkeit geschaffen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 22.03.2021, NotZ (Bfmg) 9/20, juris Rn. 11; vgl. zur örtlichen Wartezeit OLG Celle, Beschlüsse vom 24.10.2019, Not 14/19, juris Rn. 25, und vom 24.08.2017, Not 8/17, juris Rn. 31, jew. m. w. N.; Bormann in Diehn, BNotO, 2. Aufl. 2019, § 6 Rn. 20). Maßgeblich für die Beurteilung sind deshalb zumindest auch Art und Zahl der übernommenen Mandate sowie die Höhe der hiermit erzielten Erlöse (vgl. zur örtlichen Wartezeit OLG Celle, Beschluss vom 24.10.2019, Not 14/19, juris Rn. 25). Daneben müssen im Rahmen der Tätigkeit als Rechtsanwalt auch qualitative

Mindeststandards erfüllt sein (Bormann in Diehn, BNotO, 2. Aufl. 2019, § 6 Rn. 19). Signifikante Erfahrungen im Anwaltsberuf haben nur diejenigen gesammelt, deren anwaltliche Tätigkeit auch in qualitativer Hinsicht nicht ganz unbedeutend war (vgl. BGH, Beschluss vom 14.03.2016, NotZ (Brfg) 5/15, Leitsatz).

Ziffer 3 der Ausschreibung verlangt, dass der Bewerbung eine von der Bewerberin/dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen ist, in der die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO im Einzelnen dargelegt wird. Die Erklärung soll daher eine zusammenfassende Darstellung enthalten, in welchem Umfang (durchschnittliche Mindest-Wochenstundenzahl) wie viele (Zahl/Jahr) und welche Mandate (stichwortartige Beschreibung) für wie viele verschiedene Mandanten in dem maßgebenden Zeitraum bearbeitet worden sind. Eine Mandatsliste kann daneben, auch anonymisiert, beigefügt werden. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin/dem Bewerber anwaltlich versichert werden.

4. Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Notarin oder zum Notar bestellt werden sollen, erhalten die Bestallungsurkunde durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin ausgehändigt (Abschnitt II Nr. 8 AVNot).